

GROSSE HILFE,  
GANZ NAH.



**MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe**  
Rüdengasse 11  
1030 Wien

[REDACTED]  
Grünbergstraße 15/2/5, 1120 Wien  
T +43 (1) 40 57 500  
office@hilfswerk.at  
ZVR 87 80 60 546  
www.hilfswerk.at

erght per E-Mail an:  
gr@ma11.wien.gv.at

Wien, am 13.08.2024

## **Änderung des Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hilfswerk Österreich gehört mit seinen Landes- und Teilverbänden sowie ca. 2.500 tätigen Pädagoginnen und Pädagogen und rund 20.000 betreuten Kindern pro Jahr in über 632 Einrichtungen zu den erfahrensten und bestbewährten gemeinnützigen Trägern von Kinderbetreuung in Österreich. Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für eine adäquate, qualitativ hochwertige und vor allem barrierefreie Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen sind dem Hilfswerk daher ein prioritäres Anliegen.

Das Hilfswerk bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und erlaubt sich, fristgerecht die im Folgenden ausgeführte Stellungnahme einzureichen.

### **I. Vorbemerkung**

Das Hilfswerk begrüßt die Änderung des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und die damit verbundene Erweiterung der Kompetenzen der Tageseltern im Sinne der Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Mit der Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes wird ein Beitrag zu einer inklusiveren und toleranteren Gesellschaft geleistet.

**Im Zuge der Begutachtung muss jedoch explizit darauf hingewiesen werden, dass der Bereich der Tageseltern in den letzten Jahren sowohl in fachlicher als auch in sozialer und erzieherischer Sicht mit einer permanenten Erweiterung von pädagogischen und organisatorischen Aufgaben konfrontiert ist. Auch das Inklusionskonzept und der Entwicklungs- und Teilhabeplan für die Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung stellt in seiner Systematik eine solche Kompetenz- und Zuständigkeitserweiterung dar. Eine solche Erweiterung zu forcieren ohne gleichzeitig adäquate Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen, lässt jedoch vermuten, dass das geplante Konzept so nicht umsetzbar und lebbar sein wird. Hier ist dringend notwendig, zusätzliche Ressourcen freizugeben, damit die Erstellung und Implementierung des Inklusionskonzepts und des Entwicklungs- und Teilhabeplans an den realen Zeitaufwand angepasst werden und dieser Aufwand auch real abgebildet wird.**

## II. Inhaltliche Anpassung des WTBG

In Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch festzustellen, dass zwei wesentliche Aspekte unzureichend berücksichtigt werden. Dies betrifft zunächst das Alter der betreuten Kinder der Tageseltern sowie den zeitlichen und langwierigen Prozess einer Diagnostik bei (Klein-)Kindern. Der zweite Aspekt betrifft den zeitlichen Mehraufwand für Tageseltern und Trägerorganisation zur Erarbeitung eines Inklusionskonzepts sowie des Entwicklungs- und Teilhabeplans, welcher auch laufend angepasst werden soll.

### Maßnahmen zur Inklusion im Bereich der Tageseltern

In § 6a. (2) wird festgehalten, dass die Diagnose nach ICD 10 oder nach ICD 11 erfolgen muss sowie ein erhöhter Betreuungsbedarf von Nöten ist.

Tageseltern betreuen und begleiten überwiegend Kinder im Alter von null bis vier Jahren. Eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionen sowie Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen bei Kindern werden oft erst in einer Bildungs- und Betreuungseinrichtung entdeckt. Der Test- und Diagnoseprozess ist gerade im frühen Kindesalter schwierig und langwierig. Im Sinne der Schaffung eines bedürfnisorientierten Bildungsangebotes im frühkindlichen Bereich erachtet das Hilfswerk zudem eine **Verdachtsdiagnose** durch eine Person des ärztlichen Dienstes oder durch ärztliche Sachverständige des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (im Rahmen der Abklärung der erhöhten Familienbeihilfe) **als Möglichkeit auf der Rechtsgrundlage § 6a** für erforderlich. Denn auch für die Inanspruchnahme einer klinisch-psychologischen Diagnostik ist zunächst eine Überweisung durch einen praktischen Arzt bzw. eine praktische Ärztin, einen Facharzt bzw. eine Fachärztin (Internist\*in, Neurologe\*in, Psychiater\*in, Kinderarzt/ärztin) erforderlich. Diese muss eine krankheitswertige Fragestellung und eine Verdachtsdiagnose (ICD 10/ ICD 11) beinhalten.

Diese Einschätzung wird auch seitens der vom Bundeskanzleramt betriebenen Website [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at) bestätigt. – Meist lässt sich jedoch gerade bei sehr kleinen Kindern noch nicht absehen, wie schwer eine Behinderung ist und welche Organe und Funktionen betroffen sind. Im Kleinkindalter kann die Ärztin/der Arzt meist nur Vermutungen über Ursachen der Behinderung und die weitere Entwicklung äußern.

In § 6a. (3) wird angegeben, dass ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan binnen drei Monaten ab Anzeige bei der Behörde vorzulegen ist und, dass dieser laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen ist.

Weder ist vermerkt, wie oft der Entwicklungs- und Teilhabeplan zu evaluieren ist noch ist abzuschätzen, welcher Zeitaufwand dafür einzuplanen ist, da Tageseltern nicht wie Elementarpädagog\*innen einer Planungspflicht unterliegen und auch keine Vorbereitungszeit für die Erstellung eines solchen Konzeptes zur Verfügung steht. Insofern ist es erforderlich, zusätzliche finanzielle Ressourcen in Bezug auf den Arbeitsaufwand des pädagogischen Personals, insbesondere der Tageseltern, aber auch der Fachberatungen der Trägerorganisationen für Unterstützungsmaßnahmen, einzuplanen. Die Erstellung eines Inklusionskonzepts sowie eines Entwicklungs- und Teilhabeplans stellt einen komplexen Prozess dar, der auch eine Auseinandersetzung mit den Diagnosen der Kinder sowie deren unterschiedlichen Bedürfnissen und Zugängen erfordert, um darauf basierend adäquate Fördermaßnahmen zu definieren.



In § 6a. (4) wird auch auf die Nichterfüllung der Vorgaben lt. Behörde eingegangen.

Es sei darauf verwiesen, dass eine Inkonsistenz zwischen Erläuterungen „Besonderer Teil“ und § 6a (4) besteht. Dies führt zu divergierenden Auslegungen der Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Kriterien für die Fortsetzung oder Untersagung einer Betreuung.

### III. Fort- und Weiterbildungen

Wir möchten anmerken, dass die Schaffung neuer Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Inklusion als wesentlicher Bestandteil der notwendigen Professionalisierung des Personals und damit des gesamten Prozesses der frühkindlichen Bildung und Betreuung betrachtet wird. Es sei darauf verwiesen, dass zusätzlich finanzielle Ressourcen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes des pädagogischen Personals, insbesondere der Tageseltern und der Trägerorganisationen, einzuplanen sind. Gleichzeitig wird seitens der Stadt Wien für Tageseltern, die Kinder mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen betreuen, eine Schulung für das von ihnen entwickelte und verpflichtende Inklusionskonzept und Entwicklungs- und Teilhabeplan für Tageseltern angeboten. Dies hat jedoch finanzielle Auswirkungen auf die Trägerorganisationen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature block]

[Redacted line]

[Redacted line] *Hilfswerk Österreich*

[Redacted signature block]

[Redacted line]

[Redacted line] *Hilfswerk Österreich*